

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse (Leistungsprofilklasse und 6+6 Schulversuch).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewähl-

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer **Schule mit besonderer Prägung** (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewähl-

te Ausbildungsberuf angeboten wird. (5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.	te Ausbildungsberuf angeboten wird. (5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.
§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler	§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler
(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in der Stadt Cottbus ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. (2) Schülerinnen und Schüler, die – gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG – den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet. (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bilden-	(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus haben und Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen: 1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg) 2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird. (2) Schülerinnen und Schüler, die – gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG – den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet. (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften über Praxislernen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bilden-

den Schulen sowie für berufliche Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungs- und Sportamt (40).

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente dem Schulverwaltungs- und Sportamt (40) nachzuweisen.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des ver-

den Schulen sowie für berufliche Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung hierüber liegt beim **Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus**.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. **Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.**

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des ver-

gleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.	gleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.
§ 5 Umfang der Erstattung (1) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH. (2) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Schulverwaltungs- und Sportamt (40). (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.	§ 5 Umfang der Erstattung (1) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH. (2) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport. (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.
§ 6 Eigenanteil (1) Von den Eltern bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 50 v. H. zu tragen. (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Eltern haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen. (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspe-	§ 6 Eigenanteil (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v.H. zu tragen. (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Personensorgeberechtigten haben einen Eigenanteil von 50 v.H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen. (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspe-

zialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen frei gestellt.

- (4) Sind die Eltern der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Sozialhilfeempfänger, so werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet. Auf Antrag kann für diesen Personenkreis die Beschaffung der Fahrkarten durch das Schulverwaltungs- und Sportamt vorgenommen werden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
- (2) Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler an ihrer Einrichtung und reicht den Antrag an das Schulverwaltungs- und Sportamt (40) weiter.
- (3) Das Schulverwaltungs- und Sportamt (40) entscheidet über den Antrag und reicht ihn an die Anspruchsberechtigten als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis zurück.
- (4) Ein Wechsel des Wohnortes, der Schule und der Schulstufe ist der bisherigen Schule umgehend anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

zialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen frei gestellt.

- (4) **Auf Antrag werden volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit, wenn sie:**

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - oder**
- 2. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetz – Grundsicherung für Arbeitssuchende –**

enthalten.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
- (2) **Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport weiter zu leiten.**
- (3) Der **Fachbereich Jugend, Schule und Sport** entscheidet über den Antrag und **erstellt einen Bescheid** als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis.
- (4) **Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zu melden.**

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom **01.01.2004** außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

